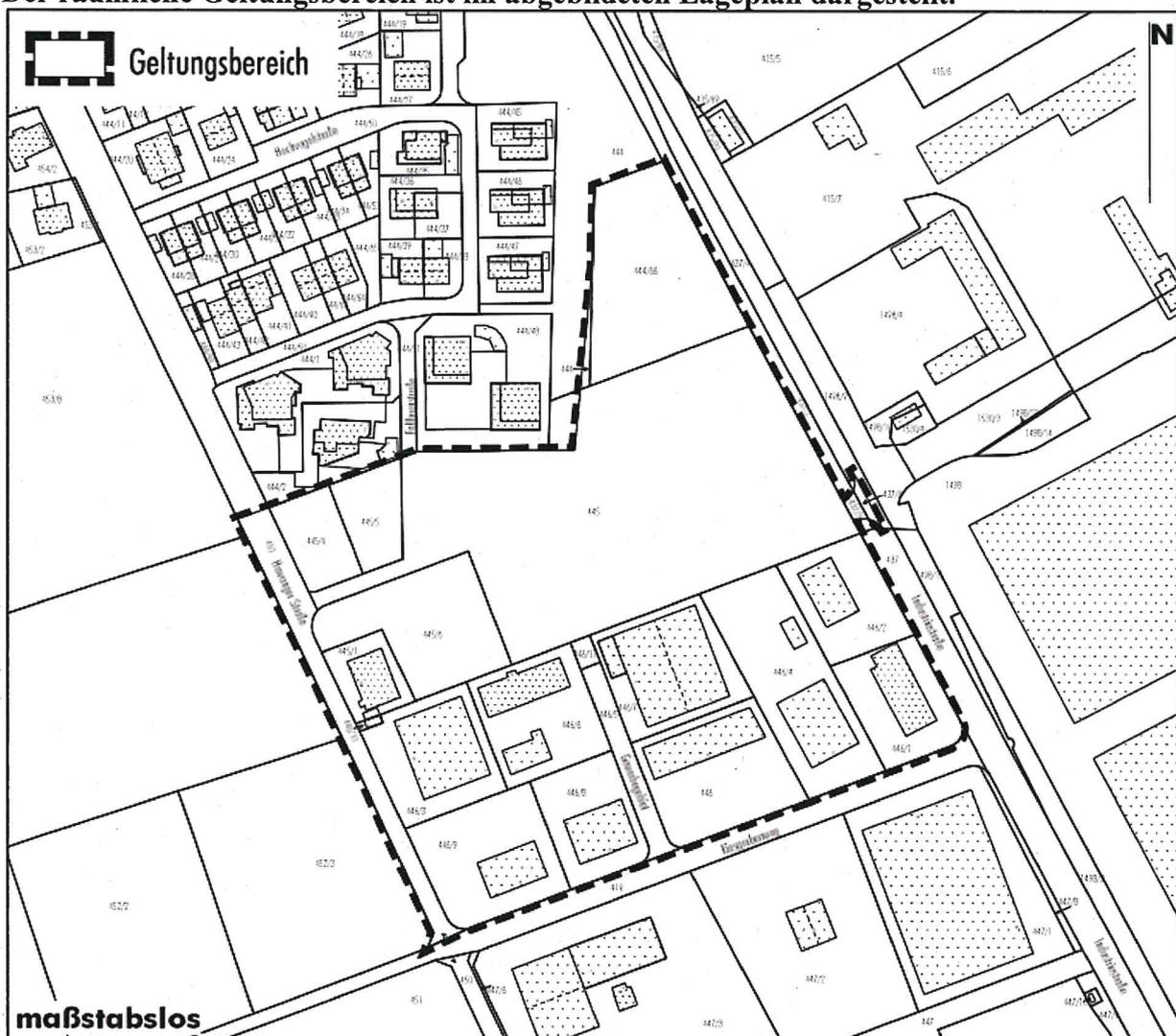




Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Hawanger Straße"

Der Gemeinderat der Gemeinde Memmingerberg hat am 13.09.2021 für das Gebiet "im südlichen Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Hawanger Straße" zwischen der "Industriestraße" im Osten, dem "Kiesgrubenweg" im Süden, der "Hawanger Straße" im Westen sowie südlich der Bestandsbebauung entlang der "Hochvogelstraße" " die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Hawanger Straße" in der Fassung vom 16.08.2021 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes "Hawanger Straße" wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Unterallgäu, Mindelheim war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

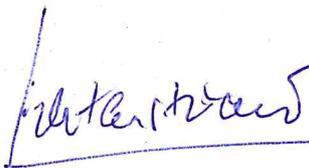
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Hawanger Straße" – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Memmingerberg (Benninger Str.3, 87766 Memmingerberg), Zimmer 5 im Bauamt während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter <http://www.memmingerberg.de/index.php/12-wirtschaft-und-gewerbe/53-bebauungsplan> eingestellt und einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Memmingerberg, 08. OKT. 2021




Lichtensteiger
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht
durch Anschlag an der Amtstafel am 08. OKT. 2021
abgenommen am: